

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 21

17.10.2018

2018

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Sitzung des Kreisausschusses 157

Sitzung des Kreistages Neumarkt i.d.OPf. 157

Kommunaler Umweltschutz, Abfallwirtschaft;
Bekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung sowie der
Gebührensatzung zur Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des
Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf 158

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Firma Bärnreuther + Deuerlein Schotterwerke GmbH & Co. KG, Am
Dillberg 3, 92353 Postbauer-Heng;
Antrag vom 10.09.2018 auf Genehmigung zur Erweiterung des
Kalksteinbruches bei Laaber um ca. 23,2 ha (Nr. 2.1.1 des Anhangs 1
zur 4. BImSchV) auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1562 (Weg),
1563 (TF, Acker), 1602 (Weg), 1603 (Weg), 1604 bis 1616 (Wald),
1617 (TF, Wald), 1618 (TF, Acker), 1619 (Lagerfläche), 1628 (TF,
Wald), 1629 (Wald), 1630 (Weg), 1631 (Wald), 1632 (Weg), 1641
(Wald), 1643 (Wald), 1676 (Wald) der Gemarkung Pfeffertshofen,
Gemeinde Pilsach 158

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG) 161

Vollzug der Bienenseuchenverordnung;
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Landkreis
Neumarkt i.d.OPf. im Gemeindebereich Berg, Landkreis Neumarkt
i.d.OPf. 161

Vollzug der Bienenseuchenverordnung;
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Landkreis
Neumarkt i.d.OPf. im Gemeindebereich Lauterhofen, OT
Trautmannshofen, Landkreis Neumarkt i.d.OPf. 165

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Aufgebot eines Sparkassenbuches

169

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

11 - Az. 0142

Sitzung des Kreisausschusses

Die 15. Sitzung des Kreisausschusses findet am Dienstag, 23. Oktober 2018, 13.30 Uhr, im Besprechungszimmer 1 des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Anerkennung der Niederschrift der 14. Sitzung
2. Neubau des Sonderpädagogischen Förderzentrums Neumarkt i.d.OPf. mit Erweiterung und Generalsanierung des B-Baus des Ostendorfer- Gymnasiums;
Beschlussfassung über die Vergabe der Baumeisterarbeiten für den Neubau und der Aufzugsarbeiten
3. Information über die von der Sparkasse bereitgestellten Mittel aus dem Spendenfonds für soziale und gemeinnützige Zwecke 2018
4. Beschlussfassung über den Maßnahmenbeginn für die Beschaffung eines Abrollbehälters Sonderlöschmittel
5. Vorberatung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

B) Nichtöffentlicher Teil

11 - Az. 0141

Sitzung des Kreistages Neumarkt i.d.OPf.

Die 22. Sitzung des Kreistages Neumarkt i.d.OPf. findet am Dienstag, 23. Oktober 2018, 14.30 Uhr, im Saal des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf., mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Anerkennung der Niederschrift der 21. Sitzung
2. Umbau und Generalsanierung des Gymnasiums Parsberg:
 - a. Vorstellung der Vorplanung und Beschlussfassung über deren Fortführung,
 - b. Information über die Durchführung eines VgV-Verfahrens zur Auswahl eines Tragwerkplaners

3. Beschlussfassung über die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung
4. Berufliches Schulzentrum Neumarkt i.d.OPf.;
Beschlussfassung über die Anschaffung und Installation eines Industrie-Roboters, einschließlich Hardware- und Softwarekomponenten, Labortische, erforderliche Umbaumaßnahmen
5. Benediktinerabtei Plankstetten (Bauabschnitt 2); Beschlussfassung über die Zuschussgewährung aus der Denkmalpflege für die Gesamtsanierung – Teil 2
6. Information über die Bestellung eines Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung

C) Nichtöffentlicher Teil

SG 23

Kommunaler Umweltschutz, Abfallwirtschaft;
Bekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung sowie der Gebührensatzung zur
Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 10/2018 vom 14.09.2018, Seite 92, amtlich bekannt gemacht.

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des ZMS wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 10/2018 vom 14.09.2018, Seite 108, amtlich bekannt gemacht.

Gemäß § 23 der Verbandssatzung wird auf die Veröffentlichung hiermit hingewiesen.

LANDRATSAMT NEUMARKT
Sachgebiet 23
I.A.

Hadwiger

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.,
vom 17.10.2018, Az. 45-170-005.H

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über
genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Firma Bärnreuther + Deuerlein Schotterwerke GmbH & Co. KG, Am Dillberg 3, 92353
Postbauer-Heng;

Antrag vom 10.09.2018 auf Genehmigung zur Erweiterung des Kalksteinbruches bei Laaber um ca. 23,2 ha (Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1562 (Weg), 1563 (TF, Acker), 1602 (Weg), 1603 (Weg), 1604 bis 1616 (Wald), 1617 (TF, Wald), 1618 (TF, Acker), 1619 (Lagerfläche), 1628 (TF, Wald), 1629 (Wald), 1630 (Weg), 1631 (Wald), 1632 (Weg), 1641 (Wald), 1643 (Wald), 1676 (Wald) der Gemarkung Pfeffertshofen, Gemeinde Pilsach

1. Die Firma Bärnreuther + Deuerlein Schotterwerke GmbH & Co. KG, Am Dillberg 3, 92353 Postbauer-Heng, hat am 10.09.2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung des Kalksteinbruches bei Laaber auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1562 (Weg), 1563 (TF, Acker), 1602 (Weg), 1603 (Weg), 1604 bis 1616 (Wald), 1617 (TF, Wald), 1618 (TF, Acker), 1619 (Lagerfläche), 1628 (TF, Wald), 1629 (Wald), 1630 (Weg), 1631 (Wald), 1632 (Weg), 1641 (Wald), 1643 (Wald), 1676 (Wald) der Gemarkung Pfeffertshofen, Gemeinde Pilsach, beantragt.

Die Vorhabensfläche umfasst ca. 23,2 ha. Die Erweiterung erfolgt im nördlichen Anschluss an den bestehenden Steinbruch. Die Inbetriebnahme des Steinbruches ist für das Jahr 2019 geplant.

Die beantragte Rohstoffsicherungsfläche liegt zum Teil innerhalb eines im Regionalplan der Region Regensburg (11) ausgewiesenen Vorranggebietes für Kalksteinabbau mit der Bezeichnung *Ca6 „östlich Pilsach“*.

Die beantragten Erweiterungsflächen befinden sich in einer Entfernung von ca. 500 m zur Ortschaft Ammelhofen (Gemeinde Pilsach), ca. 535 m zur Ortschaft Trautmannshofen (Markt Lauterhofen) und ca. 1200 m zur Ortschaft Laaber (Gemeinde Pilsach).

Im Rahmen des Verfahrens werden alle von der geplanten Anlage möglicherweise ausgehenden Emissionen geprüft, bewertet und ggf. durch Auflagen oder technische Vorkehrungen berücksichtigt. Außerdem werden weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften umgesetzt.

2. Für das Vorhaben mit einem Erweiterungsbereich von ca. 23,2 ha ist ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach §§ 16, 10 BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durchzuführen.

Die beantragte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) – 9. BImSchV – vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882), öffentlich bekannt gemacht.

Weiter handelt es sich bei der oben genannten Anlage um eine Anlage i. S. von Nr. 2.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Dies heißt, für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. §§ 1, 5, 11 Abs. 1 und 3 Satz 1 Nr. 1 und § 6 UVPG).

3. Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit von **Donnerstag, den 25.10.2018, bis einschließlich Montag, den 26.11.2018**

beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., im Gebäudekomplex A, Zimmer Nr. 206, während der Amtszeiten

Montag, Dienstag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie im Rathaus des Marktes Lauterhofen, Marktplatz 11, 92283 Lauterhofen, Bürgerbüro, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, Dienstag 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

4. Einwendungen können **ab Beginn der Auslegung** und in der Zeit von **Dienstag, den 27.11.2018, bis Donnerstag, den 27.12.2018** schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d. OPf., erhoben werden.
5. Mit Ablauf des 27.12.2018 werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusion). Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den in ihrem Aufgabengebiet beteiligten Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwendeführers werden dessen Namen und dessen Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sammeleinwendungen mit unleserlichen Namens- und Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

6. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sofern sie einer Erörterung bedürfen, am

Mittwoch den 27.02.2019 um 10:00 Uhr

im Sitzungssaal des Landratsamtes Neumarkt i.d. OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., erörtert. In diesem Erörterungstermin werden die Einwendungen, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können, mit der Antragstellerin und den Einwendeführern erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin nach Ermessen des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin statt, können die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

7. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
8. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.

Neumarkt i.d. OPf., den 17.10.2018
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D. OPF.

gez. Meyer

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)

”Für **Herrn Sven Kleemann**
geb. 04.06.1975
zuletzt wohnhaft in 90602 Pyrbaum, Espanstr.14
derzeit unbekanntem Aufenthalts,

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. der Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 11.10.2018, kfz24/NM-AQ66/Ni, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 17.10.2018
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.
KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE

Niebler

Az. 56 - 56521 – Berg

Vollzug der Bienenseuchenverordnung;
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. im Gemeindebereich Berg, Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. In einem Bienenstand im Gemeindebereich Berg, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., wurde am 05.10.2018 die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Das Gebiet wird deshalb um den betroffenen Bienenstand (vgl. beiliegenden Lageplan) zum Sperrbezirk erklärt.

Der beigefügte Lageplan gilt insoweit als Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Für den gesamten Sperrbezirk gelten folgende Maßnahmen:
 - a) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - b) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus dem Bienenstand entfernt werden.
 - c) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in die Sperrbezirke verbracht werden.
 - d) Alle Imker, die innerhalb der oben genannten Sperrbezirke Bienen halten, haben sich unter Angabe des genauen Standortes unverzüglich beim zuständigen Veterinäramt zu melden.

3. Die Vorschrift der Ziffer 2 findet keine Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
4. Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. kann Ausnahmen von den o. g. Maßnahmen der Ziffern 2 a) bis 2 d) zulassen, wenn eine Seuchenverschleppung nicht zu befürchten ist.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Amtsblatt in Kraft und besitzt ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

GRÜNDE

I.

In einem Bienenstand im Gemeindebereich Berg, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., wurde am 05.10.2018 laut Befund des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) die bösartige Amerikanische Faulbrut festgestellt.

II.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Art. 19 GDVG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes örtlich zuständig.

Die Anordnung unter Nr. 1 dieses Bescheides stützt sich auf § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung.

Nachdem durch das LGL in einem Bienenstand im Gemeindebereich Berg, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., die Amerikanische Faulbrut festgestellt wurde, war das Gebiet um diesen Bienenstand zu einem Sperrbezirk zu erklären.

Die für den Sperrbezirk angeordneten Schutzmaßregeln unter Nr. 2 dieses Bescheides stützen sich auf § 11 und § 5 b der Bienenseuchen-Verordnung.

Hinweise

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 6 der Bienenseuchenverordnung eine Bienenwohnung nicht oder nicht richtig verschlossen hält (§ 26 Nr. 7 Bienenseuchen-Verordnung).
 - b) ein Bienenvolk oder Bienen aus dem Sperrbezirk entfernt (§ 26 Nr. 10 Bienenseuchen-Verordnung).
 - c) ein Bienenvolk oder Bienen in den Sperrbezirk verbringt (§ 26 Nr. 11 der Bienenseuchen-Verordnung).

- d) einen beweglichen Bienenstand aus dem Sperrbezirk entfernt (§ 26 Nr. 16 Bienenseuchen-Verordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Postanschrift:
Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg**

**Hausanschrift:
Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

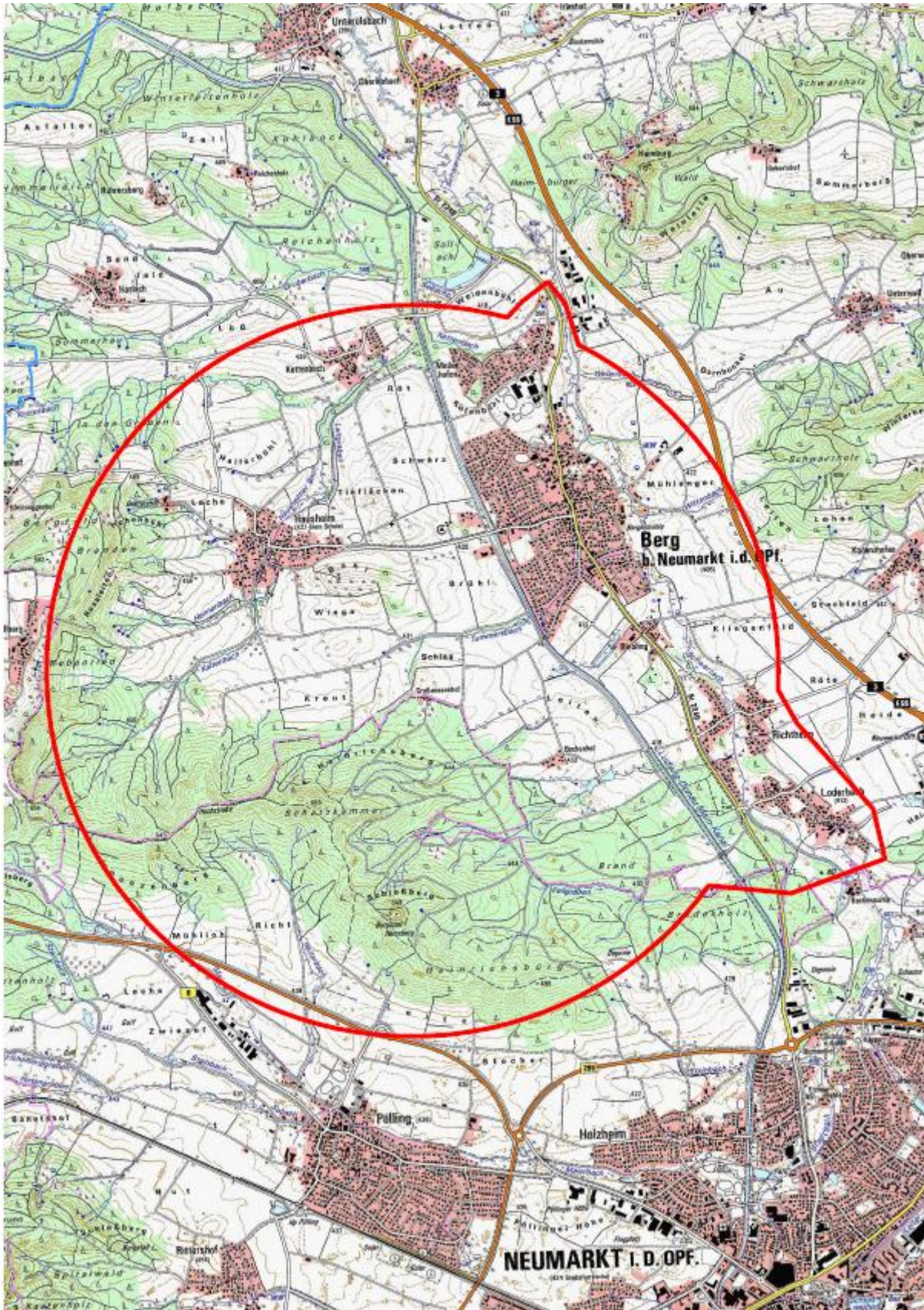
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neumarkt i.d.OPf., 15. Oktober 2018
Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

gez.
Naglitsch

Sperrbezirk Berg vom 15. Oktober 2018



Vollzug der Bienenseuchenverordnung;
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. im
Gemeindebereich Lauterhofen, OT Trautmannshofen, Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. In einem Bienenstand im Gemeindebereich Lauterhofen, OT Trautmannshofen, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., wurde am 12.10.2018 die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Das Gebiet wird deshalb um den betroffenen Bienenstand (vgl. beiliegenden Lageplan) zum Sperrbezirk erklärt.

Der beigefügte Lageplan gilt insoweit als Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Für den gesamten Sperrbezirk gelten folgende Maßnahmen:
 - a) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - b) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus dem Bienenstand entfernt werden.
 - c) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in die Sperrbezirke verbracht werden.
 - d) Alle Imker, die innerhalb der oben genannten Sperrbezirke Bienen halten, haben sich unter Angabe des genauen Standortes unverzüglich beim zuständigen Veterinäramt zu melden.
3. Die Vorschrift der Ziffer 2 findet keine Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
4. Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. kann Ausnahmen von den o. g. Maßnahmen der Ziffern 2 a) bis 2 d) zulassen, wenn eine Seuchenverschleppung nicht zu befürchten ist.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Amtsblatt in Kraft und besitzt ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

GRÜNDE

I.

In einem Bienenstand im Gemeindebereich Lauterhofen, OT Trautmannshofen, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., wurde am 12.10.2018 laut Befund des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) die bösartige Amerikanische Faulbrut festgestellt.

II.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Art. 19 GDVG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes örtlich zuständig.

Die Anordnung unter Nr. 1 dieses Bescheides stützt sich auf § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung.

Nachdem mit Befund des LGL in einem Bienenstand im Gemeindebereich Lauterhofen, OT Trautmannshofen, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., die Amerikanische Faulbrut festgestellt wurde, war das Gebiet um diesen Bienenstand zu einem Sperrbezirk zu erklären.

Die für den Sperrbezirk angeordneten Schutzmaßnahmen unter Nr. 2 dieses Bescheides stützen sich auf § 11 und § 5 b der Bienenseuchen-Verordnung.

Hinweise

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 6 der Bienenseuchenverordnung eine Bienenwohnung nicht oder nicht richtig verschlossen hält (§ 26 Nr. 7 Bienenseuchen-Verordnung).
 - b) ein Bienenvolk oder Bienen aus dem Sperrbezirk entfernt (§ 26 Nr. 10 Bienenseuchen-Verordnung).
 - c) ein Bienenvolk oder Bienen in den Sperrbezirk verbringt (§ 26 Nr. 11 der Bienenseuchen-Verordnung).
 - d) einen beweglichen Bienenstand aus dem Sperrbezirk entfernt (§ 26 Nr. 16 Bienenseuchen-Verordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postanschrift:
Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg

Hausanschrift:
Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

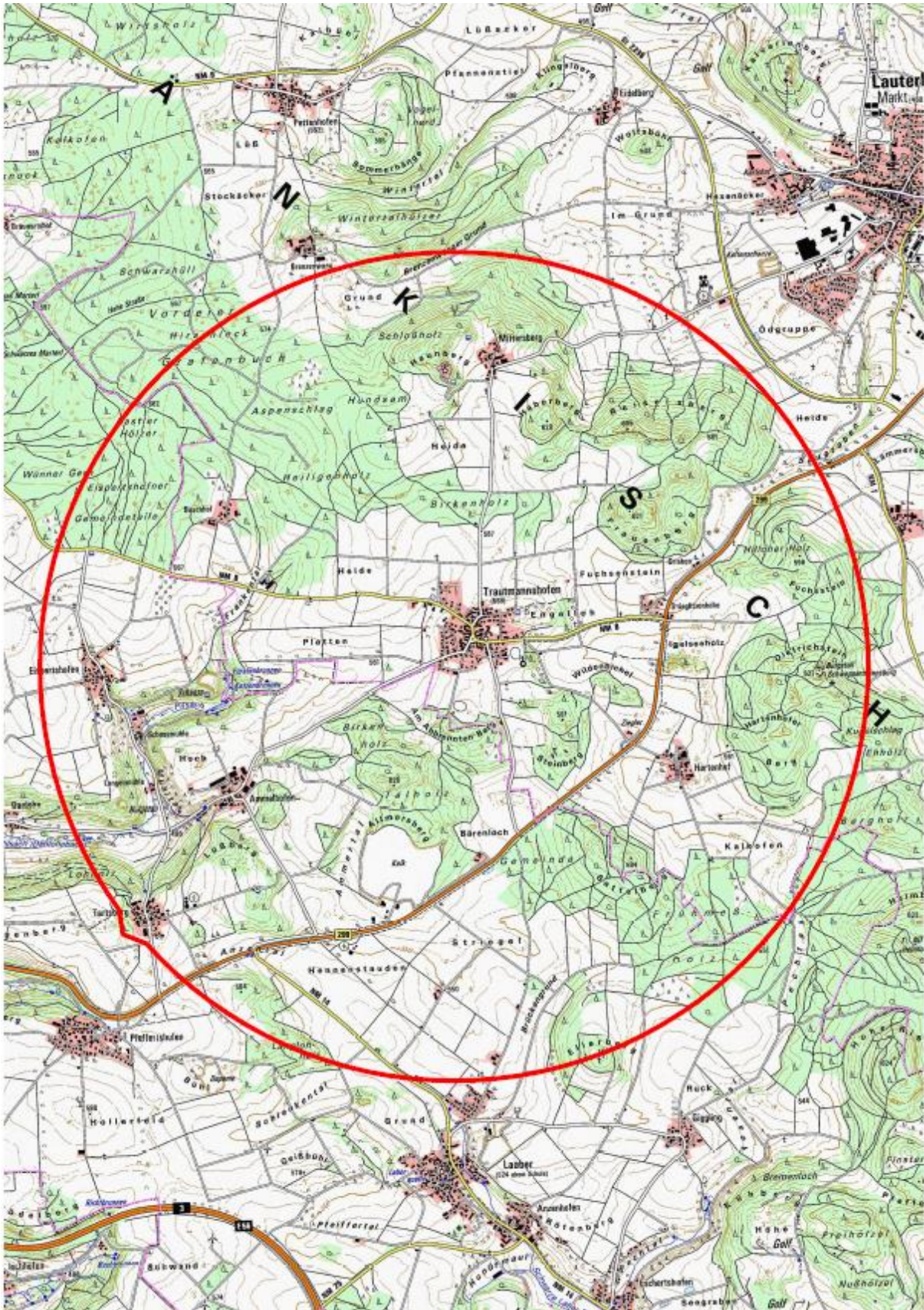
[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neumarkt i.d.OPf., 16. Oktober 2018
Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

gez.

Naglitsch

Sperrbezirk Trautmannshofen im Gemeindebereich Lauterhofen vom 16.10.2018



Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

A U F G E B O T

Folgendes Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Neumarkt i.d.Opf.- Parsberg, ist verloren gegangen:

		<u>Aushang von</u>	<u>Aushang bis</u>
Sparbuch Nr. alt --- / neu	3464221559	12.10.2018	12.01.2019

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom Tage des Aufgebots an, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterfertigten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Neumarkt i.d.Opf.,den 12.10.2018
Vorstand
der Sparkasse Neumarkt i.d.Opf.- Parsberg

Willibald Gailler, Landrat